

Verordnung der FINMA über das Insolvenzverfahren bei Finanzmarktinstituten (Insolvenzverordnung FINMA)

Erläuterungsbericht

9. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	6
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
2.1 Vorbemerkungen.....	7
2.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	8
2.3 Erläuterung zur Nichtübernahme einzelner Bestimmungen	32
3 Regulierungsprozess	33
3.1 Vorkonsultation.....	33
3.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	33
3.3 Öffentliche Konsultation	33
4 Regulierungsgrundsätze.....	34
5 Wirkungsanalyse	34
6 Weiteres Vorgehen	35

Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Kollektivanlagengesetz sehen institutsspezifische Bestimmungen für die Sanierung bzw. den Konkurs vor. Sie enthalten jeweils Delegationsnormen, die die FINMA ermächtigen, das Verfahren näher zu regeln. Gestützt auf Verweisnormen im Finanzmarktinfrastukturgesetz, Pfandbriefgesetz und Finanzinstitutsgesetz finden die Insolvenzbestimmungen des Bankengesetzes auch auf diesen Gesetzen unterstehende Institute sinngemäss Anwendung. Die institutsspezifischen Verfahrensregeln sind bislang in drei eigenständigen Verordnungen der FINMA festgehalten: der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA), der Versicherungskonkursverordnung-FINMA (VKV-FINMA) und der Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA).
2. Ziel der Vorlage ist zum einen, die vorbestehenden, institutsspezifischen Insolvenz- und Konkursverordnungen der FINMA übersichtlich in einer Insolvenzverordnung FINMA zu bündeln. Zum anderen soll inhaltlich den seit der letzten Aktualisierung der Vorgängerverordnungen erfolgten Anpassungen des Bankengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie relevanten Erkenntnissen aus der Praxis und der Lehre Rechnung getragen werden.
3. Neu wird infolge des im Versicherungsaufsichtsgesetz neu eingeführten Sanierungsrechts auch das Sanierungsverfahren für Versicherungen auf Ebene FINMA-Verordnung näher geregelt. Diese Regelungen wurden bewusst knapp und prinzipienbasiert gehalten, damit der FINMA im Sanierungsfall die nötige Flexibilität verbleibt und auf die Eigenheiten des spezifischen Instituts eingegangen werden kann.
4. Die Verfahrensregeln der Insolvenzverordnung FINMA bezwecken insgesamt eine Beschleunigung des Verfahrens, eine Berücksichtigung bekannter Institutsspezifika sowie die Ermöglichung der Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall. Ferner soll die Vereinheitlichung und Vereinigung der Verfahrensregeln für alle in die Insolvenzzuständigkeit der FINMA fallenden Institute in einem einzigen Erlass deren Anwendung in der Praxis erleichtern und die Rechtssicherheit erhöhen.

Abkürzungsverzeichnis

ABV-FINMA	Auslandbankenverordnung-FINMA vom 21. Oktober 1996 (SR 952.111)
AVO	Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (SR 961.011)
BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
BIV-FINMA	Bankeninsolvenzverordnung-FINMA vom 30. August 2012 (SR 952.05)
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KAKV-FINMA	Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA vom 6. Dezember 2012 (SR 951.315.2)
KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.311)
KOV	Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführer der Konkursämter (SR 281.32)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 (SR 211.423.4)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)

StGB	Strafgesetzbuch (SR 311.0)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
VKV-FINMA	Versicherungskonkursverordnung-FINMA vom 17. Oktober 2012 (SR 961.015.2)
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die Revisionen des BankG vom 17. Dezember 2021¹, in Kraft seit 1. Januar 2023, sowie des VAG vom 18. März 2022², in Kraft seit 1. Januar 2024, zogen Anpassungsbedarf an der BIV-FINMA und der VKV-FINMA nach sich.

Im Rahmen der Revision des BankG wurden insbesondere diverse, bislang auf Ebene der BIV-FINMA geregelte Aspekte des Sanierungsverfahrens auf Gesetzesstufe angehoben. Entsprechend sind sie auf Stufe FINMA-Regulierung hinfällig. Das VAG, das für den Insolvenzfall von Versicherungsunternehmen zuvor nur Regelungen zum Konkurs enthielt, wurde durch die Revision um Bestimmungen zur Sanierung ergänzt und sieht neu in Art. 52a Abs. 4 VAG eine Ermächtigung der FINMA vor, das Sanierungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus ist die mittlerweile in diversen weiteren Finanzmarktgesetzen vorgesehene sinngemässe Anwendung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen des BankG auch in den von der FINMA erlassenen Verfahrensregeln angemessen zu reflektieren.

Die FINMA nahm diesen Revisionsbedarf ihrer insolvenzrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Anlass, die bestehenden Regeln unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus Lehre und Praxis zu überprüfen, anzupassen und in einer neuen, konsolidierten Insolvenzverordnung FINMA zusammenzuführen, welche auch die Regelungsinhalte der KAKV-FINMA abdeckt.

Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Verfahrensregeln unter Berücksichtigung der Spezifika der einzelnen, in den Anwendungsbereich fallenden Institutskategorien.

Die konkreten rechtlichen Grundlagen für die Regelungen der Insolvenzverordnung FINMA befinden sich in Art. 28 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 3 BankG, welche durch Verweis in Art. 42 PfG, Art. 67 FINIG und Art. 88 Abs. 1 FinfraG auch für die dort der Insolvenzzuständigkeit der FINMA Unterstellten gelten, sowie Art. 12 Abs. 2^{bis} Satz 2 BankV, Art. 52a Abs. 4 und Art. 54 Abs. 3 VAG und Art. 138 Abs. 3 KAG.

¹ AS 2022 732; BBl 2020 6359

² AS 2023 355; BBl 2020 8967

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel und Absätze des Entwurfs der InsV-FINMA näher ausgeführt und erläutert. In diesem Rahmen wird an dieser Stelle generell darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der InsV-FINMA weitestgehend auf denen der drei Vorgängerverordnungen BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA basieren und – abgesehen von den durch die Revision des BankG und VAG bedingten Anpassungen in Bezug auf den Umfang und Geltungsbereich der Bestimmungen zum Sanierungsverfahren – inhaltlich nur punktuell geändert und ergänzt wurden.

Zum besseren Nachvollzug, welche Bestimmungen der Vorgängerverordnungen in welcher Form zusammengeführt und vereinheitlicht wurden, erfolgen die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kapitel 2.2 in tabellarischer Form unter Angabe der einschlägigen Artikel der Vorgängerverordnungen. Hierbei werden in erster Linie neue Regelungen und inhaltliche Änderungen gegenüber den Vorgängerverordnungen im Einzelnen näher ausgeführt und erläutert. Für die Grunderläuterungen zu den inhaltlich unverändert aus den Vorgängerverordnungen übernommenen Bestimmungen wird an dieser Stelle hingegen generell auf die Erläuterungsberichte zu den Vorgängerverordnungen BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA sowie die Erläuterungen zur Bankenkonkursverordnung-FINMA als Vorläufer der BIV-FINMA verwiesen.³

Kapitel 2.3 enthält eine Übersicht der Bestimmungen der Vorgängerverordnungen, die keinen Eingang in die konsolidierte InsV-FINMA gefunden haben und erläutert die jeweiligen Beweggründe.

³ Erläuterungsberichte vom 16. Januar 2012 zur BIV-FINMA und vom 27. September 2016 zur Teilrevision der BIV-FINMA; Erläuterungsbericht vom 8. Mai 2012 zur VKV-FINMA; Erläuterungsbericht vom 10. Juli 2012 zur KAKV-FINMA sowie Erläuterungen zur KAKV-FINMA in Kapitel 6 des Erläuterungsberichts vom 7. Februar 2020 zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zu FIDLEG und FINIG; jeweils abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > [Abgeschlossene Anhörungen](#) > 2012 bzw. 2016 bzw. 2020; [Bericht](#) der Arbeitsgruppe Bankenkonkurs zum Entwurf einer Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision zum Konkurs von Banken und Effektenhändlern, März 2005, abrufbar unter www.finma.ch > Internetauftritte der FINMA-Vorgängerbehörden > Eidgenössische Bankenkommision > Regulierung > Anhörungen > [Anhörungen 2005](#).

2.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

InsV-FINMA	Vorgänger-verordnung	Erläuterungen
------------	----------------------	---------------

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

<p>Art. 1 Gegenstand</p>	<p>Art. 1 BIV-FINMA</p> <p>Art. 1 VKV-FINMA</p> <p>Art. 1 KAKV-FINMA</p>	<p>Begrifflich wird klargestellt, dass sich der Regelungsinhalt der Verordnung auf Sanierungs- und Konkursverfahren bezieht und somit ein selbstständiges Schutzmassnahmenverfahren nach Art. 26 BankG oder Art. 51 VAG nicht erfasst ist. Zudem wird der Begriff «Insolvenzverfahren» als Oberbegriff für das Sanierungs- und das Konkursverfahren eingeführt.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbe- reich</p>	<p>Art. 2 BIV-FINMA</p> <p>Art. 2 VKV-FINMA</p> <p>Art. 2 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Unternehmen, für die der FINMA in den einschlägigen Finanzmarktgesetzen (BankG, PfG, FINIG, FinfraG, VAG und KAG) bzw. den einschlägigen Verordnungen (ABV-FINMA) eine Insolvenzzuständigkeit zugewiesen wird.</p> <p>In Abs. 1 wurden hierfür die bislang in den entsprechenden Bestimmungen der BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA genannten Adressaten der Verordnungen zusammengeführt. Zudem wurde die Aufzählung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Finanzmarktgesetze und -verordnungen vervollständigt. So werden neu auch die Personen nach Art. 1b BankG, die Finanzmarktinfrastrukturen, die Konzernobergesellschaften und wesentlichen Gruppengesellschaften im Banken-, Finanzinstituts-, Finanzmarktinfrastruktur- und Versicherungsbereich (Gesellschaften nach Art. 2^{bis} BankG, Art. 4 FINIG, Art. 3 FinfraG und Art. 2a VAG) sowie inländische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Wertpapierhäuser transparenzhalber explizit im Geltungsbereich aufgeführt. Für die Zwecke der Verordnung werden die Adressaten dieser Verordnung zusammenfassend als Finanzmarktinstitute bezeichnet. Dies dient der besseren Lesbarkeit.</p> <p>Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen sind <i>Limited Qualified Investor Funds</i> (L-QIF), unabhängig von ihrer Rechtsform, gemäss Art. 118d Bst. b KAG nicht von der Insolvenzzuständigkeit der FINMA und folglich auch nicht dem Geltungsbereich der InsV-FINMA erfasst.</p> <p>Unerlaubt tätige Personen sowie Personen, die ausschliesslich Tätigkeiten unterhalb der Bewilligungsschwelle ausüben, fallen nicht in die Insolvenzzuständigkeit der FINMA und folglich auch nicht in den Geltungsbereich der InsV-FINMA. Insbesondere besteht seit Inkrafttreten des Art. 173b Abs. 2 SchKG eine Insolvenzzuständigkeit der FINMA nur noch für Schuldner, die über die erforderliche Bewilligung der FINMA verfügen.</p> <p>Versicherungszweckgesellschaften fallen ebenfalls nicht in die Insolvenzzuständigkeit der FINMA und damit auch nicht in den Anwendungsbereich der</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>InsV-FINMA. Während die Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes gemäss Art. 30e Abs. 2 VAG auf diese zwar grundsätzlich sinngemäss Anwendung finden, schliesst Art. 111d AVO hingegen die Anwendung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen des VAG und damit auch der Delegationsnorm zum Erlass spezifischer Verfahrensbestimmungen durch die FINMA explizit aus.</p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p>Das KAG enthält lediglich Regeln zum Konkurs unter weitgehendem Verweis auf das SchKG und eine Befugnis der FINMA, von den dortigen Regeln abweichende Anordnungen und Verfügungen zu treffen. Regelungen zum Sanierungsverfahren mit einer entsprechenden Delegationsnorm an die FINMA enthält das KAG hingegen nicht. Die FINMA hat gemäss dem KAG – im Gegensatz zum BankG und zum VAG – damit keine Kompetenz, das Sanierungsverfahren von kollektiven Kapitalanlagen detailliert zu regeln (s. auch Erläuterungsbericht KAKV-FINMA 2012, S. 10⁴). Die bisherige KAKV-FINMA beschränkte sich demzufolge bereits auf die Regelung des Konkursverfahrens. Abs. 2 der neuen InsV-FINMA trägt dem ausdrücklich Rechnung.</p>
<p><u>Vorbemerkung zu den Art. 3 ff.</u></p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 3 ff. InsV-FINMA beziehen sich in Anlehnung an die bisherige Formulierung in der BIV-FINMA generell auf Sanierungs- und Konkursverfahren (Insolvenzverfahren). Für Versicherungsunternehmen wird damit der Einführung von Sanierungsbestimmungen auf Ebene des VAG Rechnung getragen. Für dem KAG unterstehende Bewilligungsträger gelten diese Bestimmungen hingegen nur beschränkt auf das Konkursverfahren.</p>		
<p>Art. 3 Universalität</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 und 3 BIV-FINMA</p> <p>Art. 3 Abs. 1 und 3 VKV-FINMA</p> <p>Art. 3 Abs. 1 und 3 KAKV-FINMA</p>	<p>Die Bestimmung zur Universalität wurde mit redaktionellen Anpassungen und unter Beschränkung auf die Abs. 1 und 3 grundsätzlich ohne inhaltliche Änderungen aus den Vorgängerordnungen übernommen.</p> <p>Abs. 2 der Vorgängerbestimmungen wurde unter Vornahme geringfügiger Anpassungen in einen neuen Art. 4 verschoben, um dem eigenständigen Regelungsgehalt dieser Bestimmung besser Rechnung zu tragen.</p>
<p>Art. 4 Gleichbehandlung der Gläubiger und Gläubigerinnen</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 BIV-FINMA</p> <p>Art. 3 Abs. 2 VKV-FINMA</p> <p>Art. 3 Abs. 2 KAKV-FINMA</p>	<p>Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 der Vorgängerordnungen. Sie wurde um einen Verweis auf das jeweils anwendbare Finanzmarktgesetz ergänzt, um zu reflektieren, dass eine auf Gesetzesstufe verankerte, unterschiedliche Ausgangslage auch eine unterschiedliche Behandlung der Gläubiger im Konkurs nach sich ziehen kann. Hiermit soll namentlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Art. 54a und 54a^{bis} VAG eine unterschiedliche Behandlung von ungedeckten Forderungen aus Versicherungsverträgen vorsehen, für welche ein gebundenes Vermögen nach</p>

⁴ Erläuterungsbericht vom 10. Juli 2012 zur KAKV-FINMA; abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > [Abgeschlossene Anhörungen](#) > 2012.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>Art. 17 VAG zu bilden ist, gegenüber solchen, für die keines zu bilden ist. Ein gebundenes Vermögen zur Sicherstellung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen muss und darf von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz gemäss Art. 17 VAG jedoch nur noch für die Versicherungsbestände der inländischen Niederlassungen, nicht aber ausländischer Zweigniederlassungen gebildet und herangezogen werden.</p>
<p>Art. 5 Insolvenzort</p>	<p>Art. 7 BIV-FINMA Art. 9 VKV-FINMA Art. 10 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Neben kleinen redaktionellen Anpassungen wurde gegenüber den Vorgänger- verordnungen lediglich präzisiert, dass sich diese Regelung auf juristische Per- sonen bezieht und für die Bestimmung des Insolvenzortes auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgestellt wird.</p> <p><u>Abs. 2</u> In Anlehnung an die bisherige Formulierung in der BIV-FINMA bezieht sich diese Regelung auch auf den Ausnahmefall mehrerer Sitze eines inländischen Finanzmarktinstituts in der Schweiz und nicht nur auf den Fall mehrerer Zweig- niederlassungen ausländischer Finanzmarktinstitute in der Schweiz. Im Übri- gen wurden nur kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpas- sungen aus den Vorgängerordnungen übernommen.</p>
<p>Art. 6 Öffentliche Bekanntma- chungen so- wie Mitteilun- gen an die Gläubiger und Gläubigerin- nen</p>	<p>Art. 4 BIV-FINMA Art. 4 VKV-FINMA Art. 4 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Es handelt sich um eine Zusammenführung der diesbezüglichen Bestimmun- gen des jeweiligen Art. 4 Abs. 1 der Vorgängerordnungen. Die einzige in- haltliche Anpassung besteht in der Ausweitung der Pflicht zur Veröffentlichung in den Publikationsorganen gemäss Art. 39 KKV auf Fondsleitungen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Satz 1 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Pflicht zur direkten Zustel- lung von Mitteilungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen nur dann besteht, wenn für diese neben dem Namen auch eine Adresse in der Schweiz bekannt ist. Hierdurch soll relevanten Staatsverträgen und bestehenden Beschränkun- gen in Bezug auf die Zustellung im Ausland Rechnung getragen werden. Satz 2 wurde dahingehend vereinfacht, dass die FINMA die Gläubiger und Gläubi- gerinnen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland generell verpflichten kann, ein Zu- stelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Zusatz «wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient» wurde ersatzlos gestrichen, da eine Zustellung an ein Zustelldomizil in der Schweiz generell eine Vereinfachung darstellen dürfte.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die zuvor im letzten Satz von Abs. 2 der Vorgängerordnungen geregelten Voraussetzungen für den Verzicht auf eine direkte Zustellung werden neu in ei- nem eigenen Abs. 3 behandelt und wurden wie folgt leicht angepasst:</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> – Das Kriterium der Dringlichkeit wurde beibehalten. – Das Kriterium «zur Vereinfachung des Verfahrens» wurde ersatzlos gestrichen, da ein Verzicht auf eine Zustellung generell eine Vereinfachung darstellen dürfte. – Neu aufgenommen wurde das Kriterium der fehlenden oder nicht mehr gültigen Zustellungsangaben. <p>Mit Letzterem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine direkte Mitteilung in diesen Fällen nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Mitteilung erfolgt in diesen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung.</p> <p><u>Abs. 4</u> Die Regelung entspricht dem Abs. 3 der Vorgängerverordnungen.</p>
Art. 7 Akteneinsicht	Art. 5 BIV-FINMA Art. 5 VKV-FINMA Art. 5 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Kriterien für die Akteneinsicht wurden aus Abs. 1 der Bestimmung der Vorgängerverordnungen übernommen. Aus dem Berufsgeheimnis resultierende Einschränkungen wurden in Abs. 2 verschoben, in welchem die Einschränkungen der Akteneinsicht zusammenfassend behandelt werden.</p> <p><u>Abs. 2</u> Dieser Absatz wurde gegenüber den Vorgängerverordnungen nur leicht abgeändert und neu strukturiert. Insbesondere wurden die früher in Abs. 1 erwähnten, auch im Rahmen der Akteneinsicht zu wahrenen Berufsgeheimnisse in verallgemeinernder Form in Abs. 2 überführt. Damit ist jedoch keine materielle Änderung gegenüber den bisherigen Regelungen verbunden. Neben den bislang in der BIV-FINMA konkret bezeichneten Berufsgeheimnissen in Form des Bankkundengeheimnisses nach Art. 47 BankG und des Berufsgeheimnisses nach Art. 69 FINIG werden mit der neuen Formulierung nun aber klar alle einschlägigen Berufsgeheimnisse und somit auch dasjenige des Art. 147 FinfraG erfasst. Durch die Formulierung «insbesondere» wird klargestellt, dass im Einzelfall auch andere überwiegende Interessen einer vollumfänglichen Akteneinsicht entgegenstehen können.</p> <p><u>Abs. 3</u> Satz 1 wurde wörtlich aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Satz 2 betreffend die Einverlangung einer schriftlichen Bestätigung des Verwendungszwecks entspricht inhaltlich dem Abs. 4 Satz 1 der Vorgängerverordnungen. Abs. 4 Satz 2 der Vorgängerverordnungen zur Möglichkeit des Hinweises auf bestimmte Strafdrohungen wurde hingegen nicht übernommen, da dieser nur deklaratorischer Art war. Die Anbringung eines Hinweises auf die entsprechenden Strafdrohungen kann unabhängig von einer entsprechenden Bestimmung in der InsV-FINMA erfolgen.</p> <p><u>Abs. 4</u> Diese Regelung wurde mit redaktionellen Anpassungen aus Abs. 5 der Bestimmung der Vorgängerverordnungen übernommen, neu strukturiert und um eine</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		Klarstellung zur Zuständigkeit der FINMA für den Entscheid über die Akteneinsicht bei Anerkennungsverfahren ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens ergänzt.
Art. 8 Meldung an die FINMA	Art. 6 BIV-FINMA Art. 6 VKV-FINMA Art. 6 KAKV-FINMA	<p>Die Regelung wurde weitgehend inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus Abs. 1 und 3 der Bestimmungen der Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p>Die zuvor in Abs. 2 der Vorgängerbestimmung enthaltenen Ausführungen, dass die Entscheide des oder der Sanierungsbeauftragten beziehungsweise der Konkursverwaltung keine Verfügungen i.S.d. Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellen sowie den meldenden Personen gegenüber der FINMA keine Parteistellung zukommt, hatten lediglich deklaratorischen Charakter. Inhaltlich ergibt sich dies bereits aus der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und bedarf keiner eigenständigen Regelung in dieser Verordnung. Die Nichtübernahme dieser Klarstellung bleibt daher ohne materielle Konsequenz. Gleiches gilt für die zuvor in Abs. 3 am Ende enthaltene Klarstellung, dass die FINMA, falls erforderlich, eine Verfügung trifft.</p>
Art. 9 Koordination	Art. 9 BIV-FINMA Art. 11 VKV-FINMA Art. 11 KAKV-FINMA	Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.
Art. 10 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen	Art. 10 BIV-FINMA Art. 12 VKV-FINMA Art. 12 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Bestimmung wurde in Anlehnung an die bisherige Formulierung in der BIV-FINMA gefasst und bezieht sich neu auch für Versicherungsunternehmen und kollektive Anlagen nicht nur auf ausländische <i>Konkursdekrete</i>, sondern erfasst im Einklang mit Art. 54i VAG und Art. 138c KAG auch ausländische <i>Insolvenzmassnahmen</i>.</p> <p>Neu wird für die Anwendbarkeit der Bestimmungen der InsV-FINMA in derartigen Fällen explizit unterschieden zwischen Anerkennungsverfahren mit Durchführung eines inländischen Verfahrens und Anerkennungsverfahren ohne Durchführung eines solchen. Es wird präzisiert, dass im letztgenannten Fall neben diesem Artikel lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Öffentliche Bekanntmachungen sowie Mitteilungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen und die Akteneinsicht Anwendung finden.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung entspricht inhaltlich Abs. 3 der Bestimmung der Vorgängerverordnungen. Der Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen der Art. 37g Abs. 4 BankG, Art. 54 i Abs. 4 VAG sowie Art. 138c KAG i.V.m. Art. 37g Abs. 4 BankG wurde durch die verallgemeinernde Präzisierung ersetzt, dass die FINMA den Kreis der «am inländischen Verfahren beteiligten»</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>Gläubiger und Gläubigerinnen bestimmt. Die Bestimmung eines einheitlichen Insolvenzortes in der Schweiz ist dann geboten, wenn das ausländische Finanzmarktinstitut über mehrere im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen in der Schweiz verfügt, sich das Vermögen des ausländischen Finanzmarktinstituts an mehreren Orten in der Schweiz befindet oder nicht mit Sicherheit feststeht, wo sich das Vermögen befindet. Der einheitliche Insolvenzort ist hierbei sachgerecht und in Anlehnung an die Regelung des Art. 167 IPRG an einem Ort anzunehmen, wo sich mindestens eine Zweigniederlassung oder wenigstens ein Teil des in der Schweiz liegenden Vermögens befindet oder wo ein solches zumindest vermutet wird.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung entspricht inhaltlich der des Abs. 4 der Bestimmung der Vorgängerverordnungen, wobei die terminologische Anpassung des Abs. 2 nachvollzogen wurde.</p> <p><u>Abs. 4</u> Dieser Absatz wurde neu eingefügt. Er spiegelt die diesbezügliche Praxis der FINMA wider, wonach die ausländische Insolvenzverwaltung in den Verfügungen jeweils verpflichtet wird, bis zur Beendigung ihrer Handlungen in der Schweiz regelmässig Bericht zu erstatten.</p> <p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Der sich auf das Gegenrechtserfordernis beziehende Abs. 2 der Bestimmung der Vorgängerverordnungen findet in der InsV-FINMA keine Entsprechung mehr, da Art. 166 IPRG seit dem 1. Januar 2019 kein Gegenrechtserfordernis mehr aufstellt.</p> <p>Die zuvor in Art. 12 Abs. 5 VKV-FINMA sowie Art. 12 Abs. 5 KAKV-FINMA enthaltene Regelung zur Anerkennung anderer ausländischer Insolvenzmassnahmen als ausländischer Konkursdekrete ist von der breiteren Formulierung des Art. 10 Abs. 1 InsV-FINMA erfasst. Denn dieser erstreckt sich bereits auf <i>Insolvenzmassnahmen</i>, anders als Art. 12 Abs. 1 VKV-FINMA und Art. 12 Abs. 1 KAKV-FINMA, welche nur von <i>Konkursdekreten</i> sprachen.</p>

2. Kapitel: Sanierung

Vorbemerkung zu den Art. 11 ff.

Die Bestimmungen zum Sanierungsverfahren sind, unter Bereinigung um die auf Ebene des BankG angehobenen Regelungen, denjenigen der BIV-FINMA nachgebildet. Sie gelten infolge der Ergänzung des VAG um Bestimmungen zur Sanierung inklusive einer entsprechenden Delegationsnorm zur Schaffung von Verfahrensregeln durch die FINMA neben allen den bankinsolvenzrechtlichen Regelungen Unterstellten neu auch für Versicherungsunternehmen. Dem wurde redaktionell Rechnung getragen. Für dem KAG unterstehende Bewilligungsträger gelten die Bestimmungen dieses Kapitels hingegen mangels gesetzlicher Grundlage nicht.

Da die Sanierung dem Konkurs zeitlich und logisch vorgelagert ist und die Sanierungsbestimmungen den Konkursbestimmungen auch auf Gesetzesebene vorangestellt sind, spiegelt sich dies neu auch in der Gliederung der InsV-FINMA wider.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
Art. 11 Eröffnung des Verfahrens	Art. 40 Abs. 2 und 41 BIV-FINMA	<p><u>Abs. 1–3</u> Die Regelungen wurden inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus Art. 41 BIV-FINMA übernommen. Zur Berücksichtigung der Anwendung auf Versicherungsunternehmen wurde Abs. 2 um die einschlägige Referenz auf das VAG ergänzt.</p> <p><u>Abs. 4</u> Die Regelung wurde gänzlich unverändert aus Art. 40 Abs. 2 BIV-FINMA übernommen. Art. 40 Abs. 1 BIV-FINMA wurde gestrichen (s.u. in Kapitel 2.3).</p>
Art. 12 Sanierungsbeauftragter oder Sanierungsbeauftragte	Art. 42 BIV-FINMA	<p><u>Abs. 1–2 und 4</u> Die Regelungen wurden grundsätzlich inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus der BIV-FINMA übernommen. Die Weglassung der Konkretisierung «sorgfältig, effizient und effektiv» ist hierbei keinesfalls als Senkung der Anforderungen misszuverstehen, sondern allein dadurch bedingt, dass diese Aspekte letztlich von dem Kriterium «zeitlich und fachlich in der Lage» bereits implizit abgedeckt sind und sich nicht isoliert im Vorfeld prüfen lassen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Satz 1 wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus der BIV-FINMA übernommen. Satz 2 der Vorgängerbestimmung, wonach der oder die Sanierungsbeauftragte während des Sanierungsverfahrens insbesondere Verpflichtungen zulasten des Instituts im Hinblick auf die Sanierung eingehen kann, wurde nicht übernommen. Diese Kompetenzen stehen dem oder der Sanierungsbeauftragten nicht automatisch zu, sondern ergeben sich erst aus der Festlegung der Befugnisse durch die FINMA gemäss Satz 1.</p> <p><u>Abs. 5</u> Diese Regelung ist neu. Analog zur etablierten Praxis der FINMA in Konkursverfahren soll die Einsetzung von Sanierungsbeauftragten unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt mitgeteilt werden.</p>
Art. 13 Genehmigung des Sanierungsplans	Art. 45 Abs. 1 BIV-FINMA	Der Regelungsgehalt von Art. 45 BIV-FINMA wurde weitestgehend durch Art. 31 Abs. 1 und 4 sowie 31d BankG ersetzt und ist für Versicherungen in Art. 52j und 52l VAG geregelt. Diese äussern sich jedoch nicht zur Form der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA. Die Genehmigung des Sanierungsplans stellt ein Anfechtungsobjekt dar und muss somit nach dem VwVG als Verfügung ergehen. Da die Verfügungsform für die Eröffnung des Verfahrens in Art. 11 Abs. 1 InsV-FINMA ausdrücklich vorgesehen ist, soll dies für die Genehmigung ebenfalls festgehalten werden.
Art. 14 Ablehnung des Sanierungsplans durch die	Art. 46 BIV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde bis auf den ersten Satz, dessen Inhalt bereits in Art. 31a BankG bzw. Art. 52k VAG geregelt ist, unter Einfügung einer Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen im BankG und VAG weitestgehend aus der BIV-FINMA übernommen. Die Mindestdauer von 10 <i>Werktagen</i> wurde</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
Gläubiger und Gläubigerinnen		<p>zu 10 <i>Tagen</i> geändert, um die Rechtssicherheit betreffend die Berechnung der Frist zu erhöhen.</p> <p>Des Weiteren wurde neu für den Versicherungsbereich berücksichtigt, dass Übertragungen von Versicherungsbeständen im Rahmen der Sanierung eines Versicherungsunternehmens gemäss dem Willen des Bundesrates der Ablehnung durch die Gläubiger und Gläubigerinnen zugänglich sein sollen⁵. Die Bestandesübertragung wird hier deshalb ausgenommen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus der BIV-FINMA übernommen. Klarstellend wurde der Vollständigkeit halber ergänzt, dass die Ablehnung des Sanierungsplans an die FINMA zu richten ist, falls diese die Rolle des Sanierungsbeauftragten selber übernimmt.</p>

3. Kapitel: Konkurs

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 15 Bekanntmachung der Konkursöffnung sowie Schuldenruf	Art. 11 BIV-FINMA Art. 13 VKV-FINMA Art. 13, 14 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen. In diesem Rahmen wurde sprachlich präzisiert, dass nicht die Konkursverfügung selbst, sondern die Eröffnung des Konkurses öffentlich bekannt gemacht wird.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelungen der Bst. a-d, f und g wurden inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen. Der Verweis im Hinblick auf die von Amtes wegen zu berücksichtigenden Forderungen, die folglich nicht angemeldet werden müssen, wurde hierbei vereinheitlicht.</p> <p>Die Eingabefrist wird aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die rechtzeitige Erfüllung diverser Pflichten unter dieser Verordnung, bei deren Nichteinhaltung teils strafrechtliche Konsequenzen drohen (vgl. Bst. h sowie Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1), neu eigenständig in Bst. e aufgeführt.</p> <p>Die Regelung des Bst. h wurde an die geänderte Fassung der Melde- und Herausgabepflichten in Art. 23 und 24 InsV-FINMA angepasst.</p> <p>In Bst. i ist infolge der Anpassungen in Art. 6 Abs. 2 InsV-FINMA neu ein entsprechender Hinweis in Bezug auf die Angabe eines Zustelldomizils in der Schweiz für Beteiligte mit Wohnsitz im Ausland vorgesehen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus Art. 14 KAKV-FINMA übernommen.</p>
--	---	---

⁵ Vgl. Erläuterungsbericht vom 2. Juni 2023 zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung), S. 5.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Art. 13 Abs. 3 und 4 VKV-FINMA sowie Art. 13 Abs. 3 KAKV-FINMA wurden ersatzlos gestrichen. Der Inhalt von Art. 13 Abs. 4 VKV-FINMA und Art. 13 Abs. 3 KAKV-FINMA ist bereits durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 InsV-FINMA abgedeckt. Dem Regelungszweck des Art. 13 Abs. 3 VKV-FINMA wird durch die Neuregelung in Art. 16 Abs. 3 InsV-FINMA für den Fall nicht aus den Büchern ersichtlicher Forderungen Rechnung getragen. Die Konkursverwaltung kann die Gläubiger und Gläubigerinnen in einem solchen Fall in dem hiernach neu anzubringenden Hinweis im Schuldenruf explizit zur Angabe der vertraglichen Grundlage ihrer Forderungen auffordern.</p>
Art. 16 Von Amtes wegen zu berücksichtigende Forderungen	Art. 8, 26 Abs. 2 BIV-FINMA Art. 10, 24 Abs.3 VKV-FINMA Art. 27 Abs. 2 KAKV-FINMA	<p><u>Vorbemerkung</u> Neu werden die Bestimmungen betreffend die von Amtes wegen zu berücksichtigenden Forderungen sowie die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als Unterkategorie hiervon in einem eigenen Artikel im Kapitel zum Konkursverfahren zusammengeführt. Sie betreffen ausschliesslich das Konkursverfahren, sind erstmals in Art. 15 Abs. 2 Bst. g zum Schuldenruf erwähnt und wurden daher aus Gründen der Systematik der Verordnung neu an dieser Stelle geregelt.</p> <p><u>Abs. 1</u> Die Regelung resultiert aus der Zusammenführung der Bestimmungen des Art. 26 Abs. 2 BIV-FINMA, Art. 24 Abs. 3 VKV-FINMA sowie Art. 27 Abs. 2 KAKV-FINMA mit redaktionellen Anpassungen. Hierbei wurde präzisiert, dass die Regelung, wonach aus den Büchern ersichtliche Forderungen von Amtes wegen zu berücksichtigen sind – mangels gesetzlicher Grundlage – wie bis anhin nicht für SICAV, SICAF und KmGK gilt.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung ist Art. 8 BIV-FINMA sowie Art. 10 VKV-FINMA nachgebildet. Neu wird im Einklang mit dem auf Gesetzesesebene in Art. 36 Abs. 1 BankG und 54a Abs. 2 VAG aufgestellten Grundsatz sowie zur Herstellung von Stringenz mit Abs. 3 nur noch von <i>Forderungen</i> gesprochen, sodass sich die Regelung nicht mehr auf <i>Verpflichtungen</i> gegenüber dem Finanzmarktinstitut erstreckt. Art. 23 Abs. 3 InsV-FINMA sieht jedoch – wie bis anhin Art. 19 BIV-FINMA und 19 VKV-FINMA – eine Möglichkeit der FINMA vor, auch für aus den Büchern ersichtliche <i>Verpflichtungen</i> gegenüber dem konkursiten Finanzmarktinstitut auf eine Meldung der Schuldner und Schuldnerinnen zu verzichten. Diese Regelung sieht sodann auch eine sinngemässe Anwendung der Bestimmung dieses Art. 16 Abs. 2 InsV-FINMA vor. Folglich resultiert materiell keine Änderung.</p> <p><u>Abs. 3</u> Diese Regelung wurde neu eingefügt. Sie beschreibt das Vorgehen, falls die Bücher nicht zweifelsfrei ordnungsgemäss geführt sind. Dies erfolgt insbesondere als Reaktion auf die Kritik der Lehre, wonach das Gesetz die Unterscheidung zwischen ordnungsgemäss und nicht ordnungsgemäss geführten Büchern nicht kenne und die Gläubiger und Gläubigerinnen nicht wissen können,</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>ob ihre Forderung angemeldet ist.⁶ Neu ist explizit vorgesehen, dass im Schuldenruf gemäss Art. 15 auf Antrag der Konkursverwaltung explizit ausgewiesen wird, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben erscheinen und damit seitens der Gläubiger und Gläubigerinnen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass ihre Forderung aus den Büchern ersichtlich und damit automatisch angemeldet ist. In diesem Fall werden alle Gläubiger und Gläubigerinnen über den Schuldenruf ausdrücklich zur Forderungsanmeldung aufgefordert. Den Gläubigern und Gläubigerinnen ist es selbstverständlich unbelassen, auch bei ordnungsgemäss geführten Büchern ihre Forderungen anzumelden.</p>
<p>Art. 17 Einsetzung einer Konkursverwaltung</p>	<p>Art. 12 BIV-FINMA Art. 7 VKV-FINMA Art. 7 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1–3</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen. In Bezug auf die Weglassung der Konkretisierungen «sorgfältig, effizient und effektiv» in Abs. 2 wird auf die Ausführungen zur analogen Bestimmung des Art. 12 für die Sanierungsbeauftragten verwiesen. Die Vereinbarkeit der Regelung, wonach die FINMA das Konkursverfahren auch selber durchführen kann, mit höherrangigem Recht wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer vom 12.3.2013, B-3771/2012, E. 2.3.3 a.E.).</p> <p><u>Abs. 4</u> Diese Regelung ist neu. Sie spiegelt die etablierte Praxis der FINMA in Konkursverfahren wider, wonach die Einsetzung der Konkursverwaltung unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt mitgeteilt wird.</p>
<p>Art. 18 Aufgaben und Befugnisse der Konkursverwaltung</p>	<p>Art. 13 BIV-FINMA Art. 8 VKV-FINMA Art. 8 KAKV-FINMA</p>	<p>Die Regelung wurde den Bestimmungen der Vorgängerordnungen nachgebildet. Institutsspezifische Aufgaben und Befugnisse, wie die Auszahlung der Einlagensicherung (Art. 13 Bst. e BIV-FINMA), die Feststellung der durch das gebundene Vermögen sichergestellten Ansprüche (Art. 8 Bst. e VKV-FINMA), die Auszahlung aus dem Erlös des gebundenen Vermögens (Art. 8 Bst. f VKV-FINMA), die Erhaltung der Forderungen gegen die jeweils haftenden Teilvermögen (Art. 9 Bst. a KAKV-FINMA) sowie die Erhebung der zwischen den Teilvermögen bestehenden Forderungen und deren Berücksichtigung bei der Verteilung der Erlöse (Art. 9 Bst. b KAKV-FINMA), werden hierbei neu nicht mehr separat aufgeführt, sondern unter allgemeingültigen Tätigkeiten zusammengefasst. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und materielle Änderungen gegenüber den Vorgängerordnungen sind nicht beabsichtigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rolle der Konkursverwaltung in Bezug auf die Auszahlung gesicherter Einlagen bereits in Art. 37j BankG i.V.m. den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der BankV definiert ist und der Regelungsgehalt von Art. 9 KAKV-FINMA sowie Art. 8 Bst. e VKV-FINMA durch die speziellen Vorgaben in Art. 30 Abs. 2 InsV-FINMA zur</p>

⁶ Vgl. HAAS, in: Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl. 2013, N. 5 f. zu Art. 36 BankG.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		Prüfung von Forderungen im Falle einer SICAV oder eines Versicherungsunternehmens abgedeckt ist.
Art. 19 Gläubigerversammlung	Art. 14 BIV-FINMA Art. 14 VKV-FINMA Art. 15, 17 Abs. 2 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus den Vorgängerverordnungen übernommen, hierbei aber zur Verbesserung der Lesbarkeit redaktionell umgestellt und angepasst. Insbesondere wurde Satz 1 der Vorgängerbestimmungen ausgespart, da das Antragsrecht der Konkursverwaltung bereits auf Gesetzesebene verankert ist (Art. 35 BankG, 54b VAG, 138a KAG).</p> <p><u>Abs. 2–4</u> Die Regelungen wurden inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 5</u> Diese Bestimmung entspricht der Regelung des Art. 17 Abs. 2 KAKV-FINMA und wurde inhaltlich um den Fall des gebundenen Vermögens bei Versicherungsunternehmen ergänzt.</p>
Art. 20 Gläubigerausschuss	Art. 15 BIV-FINMA Art. 15 VKV-FINMA Art. 16, 17 Abs. 2 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Zur besseren Lesbarkeit wurden die bisherigen Absätze 1 und 3 der Vorgängerverordnungen zusammengelegt und redaktionell angepasst.</p> <p><u>Abs. 2</u> Abs. 2 ist Art. 15 Abs. 2 BIV-FINMA nachgebildet und wurde um die Wertpapierhäuser und den Nationalen Garantiefonds nach Art. 76 SVG erweitert. Ebenfalls wurde die Pflicht zur Ernennung eines Vertreters oder einer Vertreterin im Gläubigerausschuss durch das Recht der FINMA ersetzt, der Institution einen Sitz im Gläubigerausschuss zu gewähren, wenn diese Leistungen in wesentlichem Umfang ausbezahlt hat. Grund für diese Änderung ist die Gleichstellung sämtlicher Gläubiger der zweiten Klasse.</p> <p><u>Abs. 3</u> Diese Bestimmung entspricht der Regelung des Art. 17 Abs. 2 KAKV-FINMA und wurde inhaltlich um das gebundene Vermögen bei Versicherungsunternehmen ergänzt.</p>
Art. 21 Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen von SICAV	Art. 17 Abs. 1 KAKV-FINMA	<p>Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Art. 17 Abs. 1 KAKV-FINMA übernommen.</p> <p>Klarstellend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das Unternehmerteilvermögen für die Befriedigung der Forderungen gegen ein Anlegerteilvermögen zwar grundsätzlich subsidiär haftet. Diese subsidiäre Haftung begründet jedoch keine direkten Ansprüche der Gläubiger und Gläubigerinnen gegen das Unternehmerteilvermögen, sondern lediglich einen Anspruch des betroffenen Anlegerteilvermögens.</p>

InsV-FINMA	Vorgänger-verordnung	Erläuterungen
------------	----------------------	---------------

2. Abschnitt: Konkursaktiven

<p>Art. 22 Inventaraufnahme und Sicherung des Vermögens</p>	<p>Art. 16 BIV-FINMA</p> <p>Art. 16 VKV-FINMA</p> <p>Art. 18. 19 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Art. 16 Abs. 2 BIV-FINMA, Art. 16 Abs. 3 VKV-FINMA und Art. 18 Abs. 2 KAKV-FINMA übernommen. Der bisherige Abs. 1 der Vorgängerbestimmungen wurde ersatzlos gestrichen, da ihm kein eigenständiger Regelungsgehalt zukam.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die bisherigen Regelungen der Art. 16 Abs. 3 BIV-FINMA, Art. 16 Abs. 2 und 4 Satz 1 VKV-FINMA und Art. 19 KAKV-FINMA wurden in einer konsolidierten Auflistung zusammengeführt. Zusätzlich wurde in Bst. a in Bezug auf die im Inventar in einem gesonderten Abschnitt zu erfassenden abzusondernden Vermögenswerte für den Fall des Konkurses einer Verwahrungsstelle auch explizit Art. 17 BEG referenziert. In Bst. b wurde neu eine Regelung zur Berücksichtigung der Deckung im Zusammenhang mit den nach Art. 40a PFG (in Kraft seit 1. Januar 2023) zu separierenden Pfandbriefdarlehen im Inventar aufgenommen. Namentlich soll diese Deckung mit der Angabe «pro memoria» im Inventar vermerkt werden.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Bestimmung ist Art. 16 Abs. 4 Satz 2 VKV-FINMA nachgebildet und deckt neu auch den Fall ab, dass bei einer SICAV mehrere Teilvermögen bestehen oder eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds führt.</p> <p><u>Abs. 4</u> Die Bestimmung ist Art. 16 Abs. 5 BIV-FINMA, Art. 16 Abs. 6 VKV-FINMA und Art. 18 Abs. 4 KAKV-FINMA nachgebildet. Die Beschränkung auf «Bankier» oder «einer von den Eignern oder Eignerinnen [...] als Organ gewählten Person» wurde hierbei nicht übernommen, sondern durch das «Finanzmarktinstitut» ersetzt. Wer für das Finanzmarktinstitut die Erklärung über das Inventar abgeben kann, soll neu anhand des subsidiär geltenden Art. 228 SchKG i.V.m. Art. 30 KOV eruiert werden. Diese Normen schliessen insbesondere eine Erklärung durch Geschäftsleitungsmitglieder ein und decken auch die Fälle von Personengesellschaften und natürlichen Personen in umfassender Weise zutreffend ab.</p> <p><u>Abs. 5</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Art. 16 Abs. 4 BIV-FINMA, Art. 16 Abs. 5 VKV-FINMA und Art. 18 Abs. 3 KAKV-FINMA übernommen.</p>
---	---	---

Vorbemerkung zu den Art. 23 und 24

Bislang waren die Melde- und die Herausgabepflicht in einem gemeinsamen Artikel geregelt, während deren Ausnahmen je ein separater Artikel gewidmet war. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die Melde-

InsV-FINMA	Vorgänger-verordnung	Erläuterungen
<p>und die Herausgabepflicht neu in separaten Artikeln, dafür aber jeweils zusammen mit ihren entsprechenden Ausnahmen geregelt.</p>		
<p>Art. 23 Meldepflicht</p>	<p>Art. 17, 19 BIV-FINMA</p> <p>Art. 17, 19 VKV-FINMA</p> <p>Art. 20 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Diese Bestimmung bildet die Regelung von Art. 17 Abs. 1 BIV-FINMA, Art. 17 Abs. 1 VKV-FINMA sowie Art. 20 Abs. 1 KAKV-FINMA in Bezug auf die Meldepflicht ab. Die Bestimmung wurde um den Hinweis auf die Straffolge des Art. 324 Ziff. 2 StGB bei Unterlassung ergänzt. Die Strafandrohung entspricht dem Vorgehen gemäss SchKG und die FINMA verwies im Schuldenruf bereits bisher auf ein online verfügbares Schreiben, welches die Strafandrohung festhielt. Die Überführung in die InsV-FINMA dient der Erhöhung der Rechtssicherheit.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Bestimmung wurde inhaltlich mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Art. 17 Abs. 2 BIV-FINMA und Art. 17 Abs. 2 VKV-FINMA sowie Art. 20 Abs. 2 KAKV-FINMA übernommen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Bestimmung deckt den Regelungsgehalt von Art. 19 BIV-FINMA und Art. 19 VKV-FINMA ab. Zwecks Präzisierung wurde eingefügt, dass diese Bestimmung – wie bisher – nicht für SICAV, SICAF und KmGK gilt. Zudem wurde neu die öffentliche Bekanntmachung eines derartigen Verzichts im Schuldenruf vorgesehen. Ob Verbindlichkeiten als aus den Büchern ersichtlich gelten, bestimmt sich sinngemäss nach Art. 16 Abs. 2 InsV-FINMA.</p>
<p>Art. 24 Herausgabepflicht</p>	<p>Art. 17, 18 BIV-FINMA</p> <p>Art. 17, 18 VKV-FINMA</p> <p>Art. 20, 21 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Diese Bestimmung bildet die Regelung von Art. 17 Abs. 1 BIV-FINMA, Art. 17 Abs. 1 VKV-FINMA sowie Art. 20 Abs. 1 KAKV-FINMA in Bezug auf die Herausgabepflicht ab. Die Bestimmung wurde um den Hinweis auf die Straffolge des Art. 324 Ziff. 3 StGB bei Unterlassung ergänzt; zudem erfolgten kleine redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit. Die Strafandrohung entspricht dem Vorgehen gemäss SchKG und die FINMA verwies im Schuldenruf bereits bisher auf ein online verfügbares Schreiben, welches die Strafandrohung festhielt. Die Überführung in die InsV-FINMA dient der Erhöhung der Rechtssicherheit.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung ist Art. 18 Abs. 1 und 2 BIV-FINMA, Art. 18 Abs. 1 und 2 VKV-FINMA sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 KAKV-FINMA nachgebildet. Um sämtliche gemäss den anwendbaren Finanzmarktgesetzen als Sicherheit dienende Vermögenswerte zu erfassen, für die eine Herausgabe bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen unterbleiben kann, wird die Aufzählung neu in Anlehnung an die aktuelle Fassung von Art. 27 Abs. 1 Bst. b BankG um die Worte «Barsicherheiten mit Ausnahme von Bargeld» und «deren Wert objektiv bestimmbar ist» ergänzt und es werden auch «als Sicherheit dienende kryptobasierte Vermögenswerte» explizit genannt.</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p><u>Abs. 3</u> Diese Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus Art. 17 Abs. 3 BIV-FINMA, Art. 17 Abs. 3 der VKV-FINMA sowie Art. 20 Abs. 3 KAKV-FINMA übernommen. Die Formulierung wurde mit Blick auf die Ausgestaltung als reine Verfahrensbestimmung dahingehend angepasst, dass das Vorzugsrecht «im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geltend gemacht» werden kann, wenn die Meldung oder die Herausgabe ungerechtfertigterweise unterbleibt.</p> <p><u>Abs. 4</u> Art. 18 Abs. 3 BIV-FINMA, Art. 18 Abs. 3 VKV-FINMA sowie Art. 21 Abs. 3 KAKV-FINMA wurden inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen in einer Regelung zusammengeführt.</p>
Art. 25 Aussonderung	Art. 20 BIV-FINMA Art. 20 VKV-FINMA Art. 23 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1 und 2</u> Die Regelungen wurden inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Die Formulierung von Satz 2 wurde hierbei sprachlich an die des Art. 242 Abs. 2 Satz 2 SchKG angeglichen.</p> <p><u>Abs. 4</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p>
Art. 26 Entscheid über die Fort- führung kollektiver Kapital- anlagen	Art. 20a BIV-FINMA Art. 35 KAKV-FINMA	Die Regelungen wurden inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen und in einer Bestimmung zusammengeführt. In Bezug auf Anlagefonds wird hierbei neu explizit von «genehmigten» Anlagefonds gesprochen. Diese Konkretisierung ist mit der Einführung des <i>Limited Qualified Investor Fund</i> notwendig geworden, da das Vermögen des L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds im Konkurs der Fondsleitung immer gemäss Art. 40 FINIG abgesondert und liquidiert werden soll. ⁷
Art. 27 Guthaben und Admassierung	Art. 21 BIV-FINMA Art. 21 VKV-FINMA Art. 24 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Hierbei wurde sprachlich klargestellt, dass sich die Regelung auf «im In- und Ausland» einzuziehende fällige Forderungen bezieht. In diesem Zusammenhang wurde die auf das Schweizer Konzept ausgerichtete Formulierung «auf dem Betreibungswege» durch die allgemeinere Formulierung «auf dem Wege der Zwangsvollstreckung» ersetzt.</p>

⁷ Vgl. Erläuterungen vom 31. Januar 2024 zu den Änderungen der Kollektivanlagenverordnung (*Limited Qualified Investor Fund*, L-QIF), S. 28.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Praxis und sorgt für Rechtssicherheit.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelungen der Vorgängerverordnungen wurden inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen zusammengeführt und für Versicherungsunternehmen im Einklang mit Art. 52m Abs. 4 VAG angepasst.</p> <p><u>Abs. 4</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 5</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Der Regelungsgehalt von Abs. 6 der bestehenden Regelungen wurde hierbei in Abs. 5 Bst. a aufgenommen («und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist»). Zudem wurde sprachlich klargestellt, dass die Konkursverwaltung eine der beiden Massnahmen treffen muss.</p> <p><u>Abs. 6</u> Dieser Absatz wurde mit Blick auf die gemäss Art. 40a PfG im Konkursfall neu vorzunehmende Separierung von Pfandbriefdarlehen und Deckung neu eingefügt. Er regelt das Vorgehen, wenn nach vollständiger Rückzahlung des Pfandbriefdarlehens ein Überschuss an Deckung verbleibt oder aus der Übertragung von Pfandbriefdarlehen und der Deckung ein Erlös resultiert. In diesen Fällen werden hieraus zunächst die Kosten für die Separierung einschliesslich der Verwaltung von Deckung und Darlehen gedeckt. Ein hiernach verbleibender Überschuss fällt in die Konkursmasse.</p> <p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Der Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 7 der Bestimmung der Vorgängerverordnungen wurde aus systematischen Gründen in angepasster Form in Art. 37 Abs. 3 Satz 2 InsV-FINMA verschoben. Für die diesbezüglichen inhaltlichen Änderungen siehe die Ausführungen zu Art. 37 Abs. 3 InsV-FINMA.</p>
Art. 28 Fortführung hängiger Zivil- prozesse und Verwaltungs- verfahren	Art. 22 BIV-FINMA Art. 22 VKV-FINMA Art. 25 KAKV-FINMA	Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
Art. 29 Einstellung mangels Aktiven	Art. 23 BIV-FINMA Art. 23 VKV-FINMA Art. 26 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die Regelung wurde grundsätzlich inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Hierbei wurde eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass die Konkursverwaltung die Einstellung des Konkursverfahrens dann beantragt, wenn der Erlös der <i>verwertbaren</i> Konkursaktiven <i>voraussichtlich</i> nicht ausreicht, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken. Durch die angepasste Formulierung wird klargestellt, dass nicht verwertbare Aktiven bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen sind und auf die zu erwartenden Kosten abgestellt wird.</p> <p>Der Antrag an die FINMA erübrigt sich, wenn diese die Funktion der Konkursverwaltung selbst wahrnimmt.</p> <p><u>Abs. 2 und 3</u></p> <p>Die Regelungen wurden inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Im Einklang mit der Formulierung in Abs. 1 wird hierbei neu auf die <i>verwertbaren</i> Konkursaktiven abgestellt. Zudem wird in Abs. 3 neu konkretisiert, dass die FINMA in der Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung darauf hinweist, dass sie das Verfahren <i>nur</i> fortführt, wenn ein Kostenvorschuss bezahlt wird.</p> <p><u>Abs. 4</u></p> <p>Die bestehende Regelung der Vorgängerverordnungen wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen übernommen und um die Möglichkeit ergänzt, einen Kostenvorschuss zu erheben, falls die voraussichtlichen Kosten der Verwertung höher sind als der erwartete Erlös. Damit soll verhindert werden, dass die Konkursverwaltung bzw. die FINMA die Verwertungskosten nicht decken kann.</p> <p><u>Abs. 5</u></p> <p>Die Bestimmung ist den Regelungen der Vorgängerverordnungen nachgebildet. In Bezug auf einen nach der Verwertung der Sicherheiten verbleibenden Erlös im Falle erfolgter Einstellung mangels Aktiven, wird neu jedoch klargestellt, dass dieser nur an den Bund fällt, wenn er seiner Höhe nach keine Wiederaufnahme des Verfahrens erlaubt, was in sinngemässer Anwendung von Art. 44 zu beurteilen ist. Zudem wird neu eine Wartefrist von zwei Jahren bis zur Überweisung an den Bund vorgesehen, während derer der Schuldner gemäss den in Abs. 6 referenzierten Bestimmungen des SchKG noch auf Pfändung betrieben werden kann.</p> <p><u>Abs. 6</u></p> <p>Die Regelung wurde grundsätzlich inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen, wobei jedoch die Beschränkung der Bestimmung auf natürliche Personen in Anlehnung an Art. 230 Abs. 3 SchKG aufgehoben wurde.</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
------------	---------------------	---------------

3. Abschnitt: Konkurspassiven

<p>Art. 30 Prüfung der Forderungen</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 und 3 BIV-FINMA</p> <p>Art. 24 Abs. 1, 2 und 4 VKV-FINMA</p> <p>Art. 27 Abs. 1 und 3, 28 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung resultiert aus der Zusammenführung der Bestimmungen des Art. 26 Abs. 1 und 3 BIV-FINMA, Art. 24 Abs. 1 und 4 VKV-FINMA sowie Art. 27 Abs. 1 und 3 KAKV-FINMA. In Bezug auf die Einholung der Erklärung des konkursiten Instituts wurde die bisherige Formulierung «Bankier» oder «einer von den Eignern oder Eignerinnen [...] als Organ gewählten Person» hierbei durch das «Finanzmarktinstitut» ersetzt (s.o. Erläuterung zu Art. 22 Abs. 4 InsV-FINMA). In Bezug auf die vom Finanzmarktinstitut einzuholende Erklärung wird im Einklang mit der Praxis neu klargelegt, dass sich diese auf sämtliche Forderungen erstreckt und nicht nur auf die nicht aus den Büchern ersichtlichen Forderungen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung resultiert aus der Zusammenführung der Bestimmungen des Art. 24 Abs. 2 VKV-FINMA und des Art. 28 Abs. 1 KAKV-FINMA mit redaktionellen Anpassungen. Zudem wurde ergänzt, dass die Konkursverwaltung auch zwischen den einzelnen Teilvermögen bestehende Forderungen prüft.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Bestimmung wurde unter Beschränkung auf die Aussage zur subsidiären Haftung des Unternehmerteilvermögens inhaltlich aus Art. 28 Abs. 2 KAKV-FINMA übernommen.</p> <p>Abs. 3 von Art. 28 KAKV-FINMA und damit auch dessen Vorbehalt in dieser Bestimmung wurden ersatzlos gestrichen, nachdem die subsidiäre Haftung des Anlegerteilvermögens mit der Änderung von Art. 94 Abs. 2 KAG im Rahmen der FIDLEG/FINIG Revision aufgehoben wurde und somit die gesetzliche Grundlage für die subsidiäre Haftung der Anlegerteilvermögen weggefallen ist.</p>
<p>Art. 31 Kollokation</p>	<p>Art. 27 BIV-FINMA</p> <p>Art. 25, 26 VKV-FINMA</p> <p>Art. 29 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Art. 27 Abs. 1 BIV-FINMA, Art. 25 Abs. 1 VKV-FINMA und Art. 29 Abs. 1 KAKV-FINMA übernommen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Der Absatz wurde neu gefasst. Satz 1 ist neu und spiegelt den Prüfungsgegenstand des Art. 30 Abs. 2 InsV-FINMA wider und sieht einen entsprechenden Entscheid vor. Satz 2 fasst den Regelungsgehalt von Art. 26 VKV-FINMA und Art. 29 Abs. 3 KAKV-FINMA zusammen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Art. 27 Abs. 2 BIV-FINMA, Art. 25 Abs. 2 VKV-FINMA und Art. 29 Abs. 2 KAKV-FINMA übernommen.</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Art. 27 Abs. 3 BIV-FINMA fällt aufgrund der neuen Regelung in Art. 40a PfG dahin und findet damit in der neuen Bestimmung keine Entsprechung mehr.</p>
Art. 32 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren liegende Forderungen	Art. 28 BIV-FINMA Art. 27 VKV-FINMA Art. 30 KAKV-FINMA	Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen bzw. in Abs. 4 entsprechend konsolidiert. Zudem wurde Abs. 2 um eine Regelung zur Fristansetzung ergänzt.
Art. 33 Einsicht in den Kollokationsplan sowie Mitteilung an die Gläubiger und Gläubigerinnen	Art. 29 BIV-FINMA Art. 28 VKV-FINMA Art. 31 KAKV-FINMA	Die Regelung wurde grundsätzlich inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Einzig in Abs. 1 der Bestimmung ist neu keine Mindestfrist mehr für die Einsicht in den Kollokationsplan vorgegeben. Dies entspricht einer Angleichung an Art. 249 SchKG. Die Möglichkeit zur Einsicht in den Kollokationsplan besteht jedoch in jedem Fall für die Dauer der Frist für die Kollokationsklage nach Art. 34 InsV-FINMA, welche sich aufgrund des dortigen Verweises auf Art. 250 SchKG auf 20 Tage beläuft.
Art. 34 Kollokationsklage	Art. 30 BIV-FINMA Art. 29 VKV-FINMA Art. 32 KAKV-FINMA	Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.

4. Abschnitt: Verwertung

Art. 35 Verwertungsmodus	Art. 31 BIV-FINMA Art. 30 VKV-FINMA Art. 33 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung resultiert aus einer inhaltlichen Zusammenführung der Bestimmungen des Abs. 3 der Bestimmungen der drei Vorgängerverordnungen.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die bestehende Regelung des Abs. 2 der Bestimmung der drei Vorgängerverordnungen wurde inhaltlich unverändert übernommen, jedoch in Abs. 3 verschoben, um klarzustellen, dass sich die Ausnahme der Verwertung ohne Aufschub gemäss Abs. 2 nicht auf den hier geregelten Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen bezieht. Reicht der erzielte Erlös nach Abzug der Verwertungskosten jedoch aus, um die pfandgesi-</p>
-----------------------------	---	---

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>cherten Forderungen vollständig zu decken und die Pfandgläubiger zu befriedigen, ist unabhängig der gewählten Verwertungsart eine Zustimmung derselben aufgrund des fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht notwendig.⁸</p>
<p>Art. 36 Öffentliche Versteigerung</p>	<p>Art. 32 BIV-FINMA Art. 31 VKV-FINMA Art. 36 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde gänzlich unverändert aus den Vorgängerordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung ist grundsätzlich denen der Vorgängerordnungen nachgebildet. Neu wurde jedoch auch die Möglichkeit für die Konkursverwaltung vorgekehrt, eine Drittperson mit der Versteigerung zu betrauen. Bis jetzt musste die Konkursverwaltung die Versteigerung selbst durchführen. Neu kann auch ein Betreibungs- oder Konkursamt oder ein privates Auktionshaus mit der Versteigerung beauftragt werden. Betreibungs- und Konkursämter verfügen in der Regel über eine ausgewiesene Erfahrung mit Versteigerungen und teils auch über eine elektronische Versteigerungsplattform. Private Auktionshäuser kommen insbesondere bei wertvollen Kunstgegenständen in Betracht, da diese den Zugang zum relevanten Publikum haben.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung wurde unter Anpassung an die Neuregelung in Abs. 2 inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen.</p>
<p>Art. 37 Abtretung von Rechtsansprüchen</p>	<p>Art. 33 BIV-FINMA Art. 32 VKV-FINMA Art. 37 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Satz 1 wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen. Satz 2 regelt neu explizit das Vorgehen, wenn das Resultat der Geltendmachung abgetretener Ansprüche erst nach Abschluss des Konkursverfahrens feststeht und aus dieser ein Überschuss zugunsten der Konkursmasse resultiert. In diesen Fällen soll analog dem in Art. 44 InsV-FINMA vorgesehenen Prozess für nachträglich entdeckte Vermögenswerte verfahren werden.</p> <p>Zwar sollte die definitive Verteilung grundsätzlich erst nach Abschluss aller Prozesse inklusive der Abtretungsprozesse erfolgen. Das verzögert die Verteilung in der Praxis zuweilen aber unverhältnismässig lange. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Ende eines Abtretungsprozesses nicht abzusehen ist, sollte der Abschluss des Verfahrens daher schon zuvor erfolgen können. Das erspart erhebliche Kosten und ermöglicht eine Schlussverteilung an die Gläubi-</p>

⁸ Vgl. BÜRGI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II (Art. 159-352 SchKG), 3. Aufl. 2021, N. 24 zu Art. 256 SchKG; BGE 72 III 27 E. 2.

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>ger. Der aus den Vorgängerverordnungen übernommene Satz 1 dieser Bestimmung erkennt diese Möglichkeit bereits implizit an, indem er auch die Berichterstattung im Falle bereits abgeschlossener Konkursverfahren regelt.</p> <p><u>Abs. 3</u> Satz 1 wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p>Satz 2 ist der Regelung von Art. 21 Abs. 7 BIV-FINMA, Art. 21 Abs. 7 VKV-FINMA sowie Art. 24 Abs. 7 KAKV-FINMA nachgebildet. Da diese Regelung die Verwertung betrifft, wurde sie neu in den Abschnitt 4 (Verwertung) verschoben. Inhaltlich wurde die Klarstellung betreffend den Ausschluss der Verwertung bestimmter Rechtsansprüche hierbei neu auf paulianische Anfechtungsansprüche beschränkt und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (Urteil des BVGer vom 12. März 2013, B-3771/2012 E. 1.4.5) dahingehend präzisiert, dass nur die <i>weitere</i> Verwertung (z.B. der Verkauf an Dritte) nach der Abtretung an Gläubiger ausgeschlossen ist. Diese Präzisierung wurde notwendig, da auch die Abtretung an Gläubiger eine Verwertungshandlung darstellt, die jedoch im vorliegenden Fall möglich bleibt und nicht vom Verwertungsausschluss erfasst sein soll. Die Bezugnahme auf Verantwortlichkeitsansprüche wurde gegenüber den Vorgängerverordnungen hingegen gestrichen. Anders als paulianische Anfechtungsansprüche, die ihrem Wesen nach insolvenzrechtlich sind, handelt es sich bei den der Konkursmasse bzw. der konkursiten Gesellschaft zustehenden Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber Organen um zivilrechtliche Ansprüche, die auch zivilrechtlich übertragen und damit auch versteigert oder freihändig verwertet werden können. Die bei erstmaliger Einführung dieser Einschränkung in der VKV-FINMA im Erläuterungsbericht angeführte Begründung, dass die Spezialregelung in Art. 757 OR, auf welche die spezialgesetzlichen Regelungen verweisen, einer Veräusserung entgegenstehe, erscheint nicht zwingend. Insbesondere ist das Verhältnis zwischen Art. 757 OR und Art. 260 SchKG umstritten. Diese strittige Rechtsfrage soll vorliegend jedoch nicht auf Stufe der InsV-FINMA entschieden werden. Ausschlaggebend soll hier vielmehr der jeweils aktuelle Stand der Rechtsprechung sein.</p>
<p>Art. 38 Anfechtung von Verwertungshandlungen</p>	<p>Art. 34 BIV-FINMA Art. 33 VKV-FINMA Art. 38 KAKV-FINMA</p>	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich den Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA, 33 Abs. 4 VKV-FINMA und 38 Abs. 4 KAKV-FINMA. Der Verwertungsplan und die Beschwerdefrist werden neu jedoch auch den <i>Eignern und Eignerrinnen</i> des Finanzmarktinstituts mitgeteilt, da diesen gemäss Art. 37^{ter} BankG ebenfalls ein Beschwerderecht in Bezug auf Verwertungshandlungen zusteht.</p> <p><u>Abs. 3</u> Satz 1 wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus Abs. 2 der Bestimmungen der Vorgängerverordnungen übernommen. Neu</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>werden in Satz 2 und 3 auch ausdrücklich die Information über und der Anfechtungsweg für Verwertungshandlungen festgehalten, die gestützt auf Art. 35 Abs. 2 InsV-FINMA ohne Aufschub erfolgen können. Denn gemäss übergeordnetem Recht besteht in Bezug auf sämtliche Verwertungshandlungen – und damit auch bereits durchgeführte Verwertungen – ein Anfechtungsrecht der Gläubiger und Gläubigerinnen bzw. Eigner und Eignerinnen. Die Anfechtung erfolgt hier im Unterschied zu Abs. 1 und 2 aber erst nach der Verwertung, womit von der FINMA lediglich eine Feststellungsverfügung über die Zulässigkeit der Verwertung verlangt werden kann. Dies erfordert im Übrigen ein schutzwürdiges Interesse der Gesuchstellenden nach Art. 25a VwVG.</p> <p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerordnungen</u> Der alte Abs. 3 der Vorgängerbestimmungen, wonach eine Abtretung von Rechtsansprüchen nicht als Verwertungshandlung gilt, wurde ersatzlos gestrichen, nachdem das BVGer diesen in seinem Entscheid vom 12. März 2013 (B-3771/2012, E. 1.4.5) als mit höherrangigem Recht nicht vereinbar erklärt hat.</p>

5. Abschnitt: Verteilung

Art. 39 Massaverpflichtungen	Art. 35 BIV-FINMA Art. 34 VKV-FINMA Art. 39 KAKV-FINMA	Die Regelung resultiert aus einer inhaltlichen Zusammenführung der Bestimmungen der Vorgängerordnungen, unter Berücksichtigung der neuen Fassung von Art. 37 BankG und des neuen Art. 54 ^{bis} VAG. Hierbei wurde die in Art. 39 Abs. 1 Bst. c KAKV-FINMA ebenfalls bevorzugte Behandlung von Verbindlichkeiten gegenüber einer Depotbank nicht in die Neuregelung übernommen.
Art. 40 Verteilungsliste, Schlussrechnung und Auszahlungen	Art. 36 BIV-FINMA Art. 36 VKV-FINMA Art. 40 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen</p> <p><u>Abs. 2</u> Die in Abs. 2 der Bestimmung der Vorgängerordnungen enthaltenen Verfahrensregeln betreffend die definitive Verteilungsliste und die Schlussrechnung wurden auf Gesetzesstufe angehoben (Art. 37^e BankG, Art. 54^c VAG bzw. Art. 138^b KAG). Eine inhaltliche Regelung auf Ebene der InsV-FINMA erübrigt sich damit. Um die logische Reihenfolge des Ordnungsartikels beizubehalten, wurde an dieser Stelle stattdessen neu ein Verweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen angebracht.</p> <p><u>Abs. 3–4</u> Die Regelungen wurden weitestgehend inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerordnungen übernommen. In Abs. 3 wird neben der Verteilungsliste neu auch die Schlussrechnung genannt.</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Der bisherige Abs. 5 von Art. 36 BIV-FINMA zur separaten Verteilung des Erlöses für registerpfandgesicherte Forderungen wurde infolge der Einführung des neuen Art. 40a PfG hinfällig und folglich ersatzlos gestrichen.</p>
Art. 41 Verteilung im Konkurs einer SICAV	Art. 42 KAKV-FINMA	Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus der KAKV-FINMA übernommen.
Art. 42 Hinterlegung	Art. 38 BIV-FINMA Art. 37 Abs. 3, 40 Abs. 4 VKV-FINMA Art. 43 Abs. 3, 46 Abs. 4 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung resultiert aus der Zusammenführung von Art. 38 Abs. 1 BIV-FINMA, Art. 37 Abs. 3 VKV-FINMA und Art. 43 Abs. 3 KAKV-FINMA.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Regelung ist unter Vornahme redaktioneller Anpassungen sowie einer kleinen Präzisierung («innerhalb von zehn Jahren nach der Hinterlegung») der Regelung der Art. 38 Abs. 2 BIV-FINMA, Art. 40 Abs. 4 VKV-FINMA und Art. 46 Abs. 4 KAKV-FINMA nachgebildet. Der Vorbehalt zugunsten spezialgesetzlicher Regelungen wurde im Einklang mit Abs. 1 konkretisiert, indem direkt auf die Vorschriften über nachrichtenlose Vermögenswerte Bezug genommen wird.</p> <p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Die Absätze 1, 2 und 4 von Art. 37 VKV-FINMA und Art. 43 KAKV-FINMA betrafen den Schlussbericht sowie den Abschluss des Verfahrens. Diese wurden folglich in Art. 45 InsV-FINMA verschoben.</p>
Art. 43 Verlustschein	Art. 37 BIV-FINMA Art. 38 VKV-FINMA Art. 44 KAKV-FINMA	Die Regelung wurde inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen.
Art. 44 Nachträglich entdeckte Vermögenswerte	Art. 39 BIV-FINMA Art. 40 Abs. 1–3 VKV-FINMA Art. 46 Abs. 1–3 KAKV-FINMA	<p><u>Abs. 1</u> Die Regelung wurde weitgehend inhaltlich unverändert mit kleinen redaktionellen Anpassungen aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Neu wurde jedoch klargestellt, dass die FINMA selbst das Verfahren wieder aufnimmt und nur bei Bedarf eine Konkursverwaltung mit der Durchführung der Verwertung der nachträglich entdeckten Vermögenswerte und der Verteilung des Verwertungserlöses beauftragt. In letzterem Fall nimmt die Konkursverwaltung die in Abs. 2 genannten Aufgaben wahr.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Bestimmung ist unter Vornahme redaktioneller Anpassungen inhaltlich der Regelung in Abs. 2 der Vorgängerverordnungen nachgebildet. Durch eine angepasste Formulierung wird neu der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht</p>

InsV-FINMA	Vorgängerverordnung	Erläuterungen
		<p>die Vermögenswerte und Rechtsansprüche selbst, sondern der Erlös aus deren Verwertung verteilt wird.</p> <p><u>Abs. 3</u> Die Regelung entspricht grundsätzlich Abs. 3 der Vorgängerverordnungen. Neu kann auf die Wiederaufnahme jedoch auch dann verzichtet werden, wenn die Gläubiger nur eine unwesentliche Dividende erhalten würden. Damit sollen die Fälle erfasst werden, in denen an sich ein nicht unwesentlicher Erlös aus der Verwertung resultiert, aber aufgrund der Vielzahl der Gläubiger und der durch die Verteilung an diese entstehenden Kosten, letztlich pro Gläubiger nur eine unwesentliche Dividende resultiert.</p> <p><u>Weitere Änderungen gegenüber der Bestimmung der Vorgängerverordnungen</u> Der bisherige Abs. 4 des Art. 40 VKV-FINMA und des Art. 46 KAKV-FINMA wurde in Art. 42 Abs. 2 InsV-FINMA (Hinterlegung) verschoben.</p>

4. Kapitel: Abschluss des Insolvenzverfahrens

Art. 45 Schlussbericht und Bekanntmachung des Abschlusses des Verfahrens	Art. 58 BIV-FINMA Art. 37 Abs. 1, 2 und 4 VKV-FINMA Art. 43 Abs. 1, 2 und 4 KAKV-FINMA	<p>Die Regelung wurde mit folgender Änderung inhaltlich aus den Vorgängerverordnungen übernommen:</p> <p>Die Sondernorm aus Art. 37 Abs. 2 Bst. a VKV-FINMA wurde nicht übernommen. Die Informationen zu der Zusammensetzung, dem Umfang und den gedeckten Forderungen des gebundenen Vermögens werden zum Schluss des Verfahrens nicht mehr benötigt.</p> <p>Der Inhalt des Abs. 3 der Vorgängerbestimmung der VKV-FINMA und der KAKV-FINMA ist neu in Art. 42 InsV-FINMA geregelt.</p>
Art. 46 Aktenaufbewahrung	Art. 59 BIV-FINMA Art. 39 VKV-FINMA Art. 45 KAKV-FINMA	<p>Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert aus den Vorgängerverordnungen übernommen. Hintergrund der Bestimmung in ihrer konkreten Ausgestaltung ist, dass im Konkursverfahren beigezogene Geschäftsakten zu Insolvenzakten werden und somit auch für diese die Aufbewahrungspflicht für Insolvenzakten gilt, die erst mit Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens zu laufen beginnt.</p>

5. Kapitel: Aufschiebung der Beendigung von Verträgen

Art. 47	Art. 56 BIV-FINMA	<p>Diese Bestimmung gilt nur für die Finanzmarktinstitute, die der Pflicht nach Art. 12 Abs. 2^{bis} Satz 1 BankV unterstehen. Sie wurde aus Gründen der Systeme-</p>
---------	----------------------	---

InsV-FINMA	Vorgänger-verordnung	Erläuterungen
		matik an den Schluss der neuen Insolvenzverordnung verschoben, aber inhaltlich unverändert aus Art. 56 BIV-FINMA übernommen. ⁹ Die sprachlichen Anpassungen in Abs. 1 Bst. a, b und d betreffend Indizes sowie in Bst. c sind rein redaktioneller Art.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung anderer Erlasse		Die BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA werden durch die neue InsV-FINMA abgelöst und somit auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten aufgehoben.
Art. 49 Übergangsbestimmung		Die neue Verordnung gilt mit Inkrafttreten auch für alle laufenden Verfahren.
Art. 50 Inkrafttreten		Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

⁹ Für den Hintergrund und Regelungszweck der Bestimmung vgl. den [Erläuterungsbericht](#) vom 27. September 2016 zur Teilrevision der BIV-FINMA; abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Abgeschlossene Anhörungen > 2016.

2.3 Erläuterung zur Nichtübernahme einzelner Bestimmungen

Folgende Artikel der BIV-FINMA, KAKV-FINMA oder VKV-FINMA werden nicht übernommen:

- Art. 24 und 25 BIV-FINMA

Im Zusammenhang mit der Revision des Bankengesetzes vom 17. Dezember 2021 wurde der Kreis der Einlagen und Einleger neu im 4a. Kapitel der BankV festgeschrieben, womit die Art. 24 und 25 der BIV-FINMA obsolet wurden.

- Art. 40 Abs. 1, 43, 44, 45 Abs. 2–3, 47–52 BIV-FINMA

Ein Grossteil der Sanierungsbestimmungen der BIV-FINMA wurde mit der Revision des Bankengesetzes vom 17. Dezember 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ins BankG übernommen. Diese Bestimmungen wurden, wie gewisse rein deklaratorische Bestimmungen, folglich nicht in die InsV-FINMA übernommen.

- Art. 54 und 55 BIV-FINMA

Die Artikel wurden ersatzlos gestrichen, da ihnen kein eigenständiger Regelungsgehalt zukam. Die Definition von Massnahmen im Sinne von Art. 89 Abs. 2 FinfraG sowie von Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 BankG bilden nicht Regelungsgegenstand der InsV-FINMA.

- Art. 9 KAKV-FINMA

Der Regelungsgehalt dieser Bestimmung wird neu von Art. 30 Abs. 2 InsV-FINMA erfasst, weshalb auf die explizite Nennung der Aufgaben der Konkursverwaltung im Konkurs einer SICAV in Art. 8 InsV-FINMA verzichtet wurde.

- Art. 35 VKV-FINMA

Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Revision des VAG mit inhaltlichen Anpassungen auf Gesetzesstufe angehoben und ist neu in Art. 54^{bis} VAG enthalten.

3 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft.

3.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Die FINMA führte vom 8. April bis 3. Mai 2024 eine Vorkonsultation ausgewählter Experten sowie betroffener Branchenverbände durch. In diesem Rahmen legte die FINMA ihre Vorschläge zur Konsolidierung und Anpassung der Bestimmungen der Vorgängerverordnungen in Form eines Vorentwurfs der InsV-FINMA vor. Der Ansatz, die bestehenden Konkurs- bzw. Insolvenzverordnungen der FINMA unter Beibehaltung der bewährten Struktur in einem Erlass zusammenzufassen, wurde von den Experten im Sinne einer besseren Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen Regelung bei gleichzeitiger Adressierung relevanter Institutsspezifika klar begrüsst. Die Anregungen der Experten zu einzelnen Bestimmungen wurden vor dem Hintergrund des übergeordneten Rechts und den mit der InsV-FINMA verfolgten Zielen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und weitgehend im Anhörungsentwurf adressiert.

Die Branchenverbände haben sich im Rahmen der Vorkonsultation nur einzeln zu ausgewählten Aspekten geäußert, die soweit möglich mit diesem Bericht adressiert werden. Allgemein haben sich die Verbände eine ausführliche Prüfung und Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung unter Konsultation des zugehörigen Erläuterungsberichts vorbehalten.

3.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 12. Juli bis 5. August 2024 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

3.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung

vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Monate.

4 Regulierungsgrundsätze¹⁰

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Die Rechtsetzungskompetenz ist, sofern nicht anders vorgesehen, auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt.

Bei der Zusammenführung der Verfahrensbestimmungen der Vorgängerverordnungen in der InsV-FINMA und deren Anpassung zur Berücksichtigung erfolgter Gesetzesanpassungen auf Ebene BankG und VAG waren die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA eingeschränkt. Wo solche bestanden haben, hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, bereits im Rahmen der materiellen Bestimmungen auf vorgelagerter Gesetzes- und Verordnungsstufe berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

5 Wirkungsanalyse¹¹

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Entsprechend wird bezüglich der Ausweitung der Sanierungszuständigkeit der FINMA auf Versicherungsunternehmen im Rahmen der Teilrevision des VAG auf das die Botschaft zum VAG begleitende Dokument „Internationaler Vergleich und Regulierungsfolgenabschätzung“¹² vom 21. Oktober 2020 verwiesen.

¹⁰ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

¹¹ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

¹² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64814.pdf>; abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrat > Dokumentation > Medienmitteilungen > Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die InsV-FINMA ist beschränkt auf Verfahrensregeln zum Sanierungs- und Konkursverfahren für die in ihre Insolvenzzuständigkeit fallenden Unterstellten. Die Zusammenführung der Bestimmungen der BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA in einem einheitlichen Erlass sowie die erfolgten Anpassungen zur Reflektierung der im VAG neu vorgesehenen Sanierungszuständigkeit der FINMA für Versicherungsunternehmen und zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus Praxis und Lehre haben nach Einschätzung der FINMA keine belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Unterstellten.

6 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

Das Inkrafttreten der InsV-FINMA sowie die damit einhergehende Aufhebung der BIV-FINMA, VKV-FINMA sowie KAKV-FINMA ist in der zweiten Jahreshälfte 2025 vorgesehen.